

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: v1, 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Schulstandorte
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht der GDI-Süd Hessen beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (III, US) Quelle: – Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang III, Ziffer 6 – Verordnung (EU) Nr. 1253/2013 der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten, Nr. 6.9 – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (US), Stand 7.1.2015</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GBVL. I S.441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134) (HSchG) § 145,138 HSchG §138 HSchG – Land, Gemeindeverbände und Gemeinden</p>

	<p>(1) Träger der Schulen sind die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Kreisangehörige Gemeinden können die Übernahme der Schulträgerschaft und deren Umfang mit dem Landkreis vereinbaren [....] § 145 HSchG – Schulentwicklungsplanung</p> <p>(1) Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. [...]</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht der GDI-Süd Hessen trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe des jeweiligen Landkreises erhoben. Bei Landkreisen handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	